

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2014 vom 03.11.2014

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.10.2014  
Az.: 66.85 12 Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Bassum

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushalts-  
jahr 2014 Seite 3 - 5

#### Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme,  
Diepholz, Lohne, Vechta Seite 5

#### Stadt Syke

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushalts-  
jahr 2014 Seite 5 - 7

Bauleitplanung der Stadt Syke

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (104/5) „Rosarium“ Seite 7 - 9

#### Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

Bebauungsplan Nr. 26 (100/74 „im Bruchacker“ – Ortschaft Scharrendorf  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB Seite 9 - 10

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (100/71) „Harmsche Holz“ –  
Ortschaft Heiligenloh

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB Seite 11 - 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

**Gemeinde Stuhr**

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum  
Bebauungspläne Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“ und 23/173 TN+E „Sportanlage am Brunnenweg Teilneuaufstellung und Erweiterung“  
Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)

Seite 12 - 13

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Barenburg**

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg

Seite 14

**Samtgemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2014

Seite 14 - 16

**Gemeinde Affinghausen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das  
Haushaltsjahr 2014

Seite 16 - 18

**Gemeinde Ehrenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushalts-  
jahr 2014

Seite 18 - 20

**Gemeinde Neuenkirchen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das  
Haushaltsjahr 2014

Seite 20 - 22

**Gemeinde Scholen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushalts-  
jahr 2014

Seite 22 - 24

**Gemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das  
Haushaltsjahr 2014

Seite 24 - 26

**Gemeinde Sudwalde**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushalts-  
jahr 2014

Seite 26 - 28

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems**

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Seite 28 - 29

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Beschluss zugleich Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teil-  
nehmergemeinschaft

Seite 30 - 32

## **Landkreis Diepholz**

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.10.2014 Aktenzeichen 66.85 12**

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, die Fahrbahn der Kreisstraße 101 (K 101) von Station 10-0025 bis Station 10-2765, von Station 20-0000 bis Station 20-2374 und von Station 30-0050 bis Station 30-2571 zwischen der Bundesstraße 51 (B 51), Gemeinde Drentwede, und der Kreisgrenze zum Landkreis Oldenburg, Stadt Twistringen, zu verbreitern bzw. auszubauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Fröhling

## **Stadt Bassum**

### **2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für 2014 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Beträge festgesetzt:

<b>Ergebnishaushalt</b>	bisher	erhöht um	neuer Gesamtbetrag
ordentliche Erträge	20.007.200,00 €	0,00 €	20.007.200,00 €
ordentliche Aufwendungen	20.684.600,00 €	0,00 €	20.684.600,00 €
außerordentliche Erträge			
außerordentliche Aufwendungen			

<b>Finanzhaushalt</b>	bisher	verringert um	neuer Gesamtbetrag
Einzahlung n	24.245.500,00 €	- 800.000,00 €	23.445.500,00 €
Auszahlungen	24.246.300,00 €	-810.000,00 €	23.436.300,00 €
davon:			
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	18.976.200,00 €	0,00 €	18.976.200,00 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	18.734.900,00 €	0,00 €	18.734.900,00 €
Einzahlungen f. Investitionen	1.234.300,00 €	-515.000,00 €	719.300,00 €
Auszahlungen f. Investitionen	5.321.400,00	-810.000,00 €	4.511.400,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	€ 4.035.000,00	€ -285.000,00	3.750.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	€ 190.000,00		€ 190.000,00

**§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 4.035.000,00 € um 285.000,00 € reduziert und nunmehr auf 3.750.000,00 € festgesetzt

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 881.000,00 € um 1,7 Mio € erhöht und nunmehr auf 2.581.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern bleiben unverändert wie folgt:

Grundsteuer A	340%
Grundsteuer B	340%
Gewerbsteuer	350%

Bassum, 30.09.2014  
gez. Nadermann  
**1.Stadträtin**

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.10.2014 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 2. Nachtragshaushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum 28.10.2014  
Der Bürgermeister  
**Bäker**

## **Stadt Diepholz**

### **Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta**

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die DMP GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – für das Wirtschaftsjahr 2013 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 27.08.2014 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 04.11.2014 bis einschließlich 12.11.2014 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 116 – öffentlich aus.

Diepholz, 15.10.2014  
Stadt Diepholz  
Der Bürgermeister  
Dr. Schulze

## **Stadt Syke**

### **I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 23.10.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	36.223.900	1.858.000	0	38.081.900
ordentliche Aufwendungen	36.849.200	1.232.700	0	38.081.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.043.500	1.858.000	0	35.901.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.443.200	629.600	0	34.072.800
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.288.500	0	533.500	755.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	11.929.200	0	3.374.000	8.555.200
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	7.178.000	0	2.400.000	4.778.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	2.232.600	0	0	2.232.600
Darin enthalten Umschuldungen je- weils in Ein- und Auszahlung)	958.000	0	0	958.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	42.510.000	1.858.000	2.933.500	41.434.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	47.605.000	629.600	3.374.000	44.860.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber dem bisherigen Betrag von 6.220.000 Euro um 2.400.000 Euro gesenkt und damit auf 3.820.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.685.000 Euro um 1.025.000 Euro erhöht und damit auf 4.710.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Syke, 23.10.2014  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

(L.S.)

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung für die I. Nachtrags-haushaltssatzung 2014 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 28.10.2014, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der I. Nachtragshaushaltsplan 2014 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.11.2014. bis 12.11.2014  
in der Zeit von  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

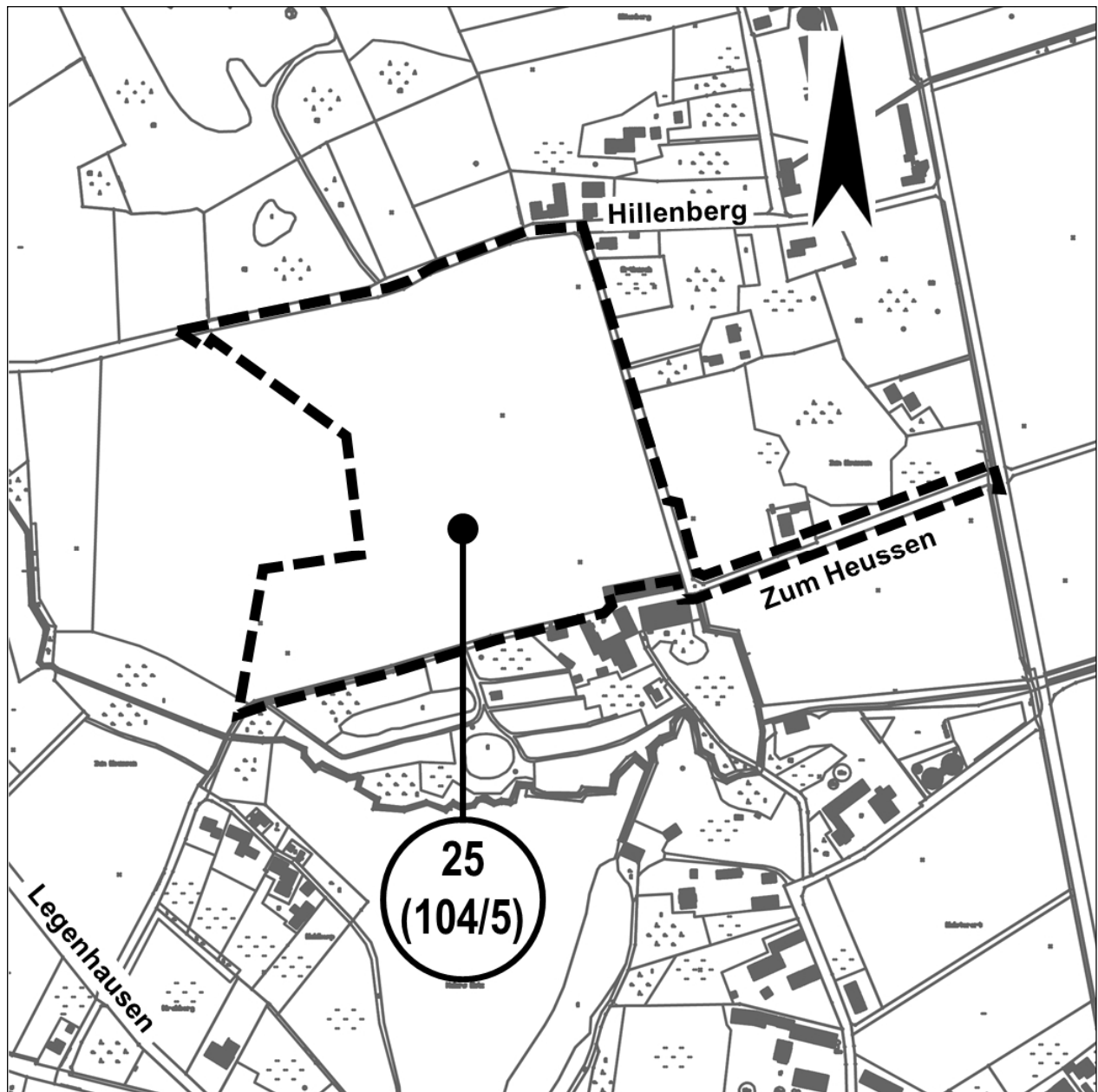
Syke, 29.10.2014  
gez. Suse Laue  
Bürgermeisterin

**Bauleitplanung der Stadt Syke  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 (104/5) "Rosarium"**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 den vorhaben-bezogenen Bebauungsplan Nr. 25 (104/5) "Rosarium" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung, die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und den Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.

**Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:**

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 (104/5) "Rosarium" befindet sich in dem Ortsteil Wachendorf. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**Rechtsverbindlichkeit:**

Nach Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Syke durch den Landkreis Diepholz (Az.: 63 DH 01127/2014/82) tritt der Bebauungsplan Nr. 25 (104/5) "Rosarium" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan, die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.



**Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

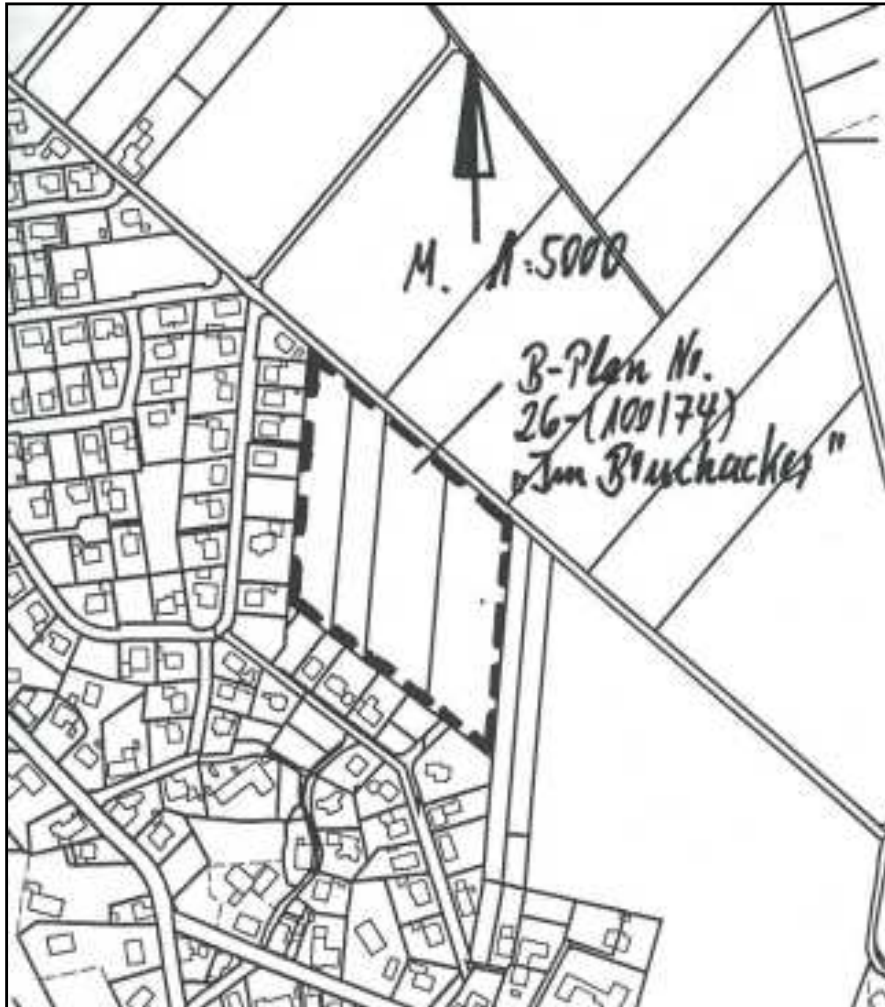
Syke, den 10.10.2014  
Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

## **Stadt Twistringen**

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen  
Bebauungsplan Nr. 26-(100/74 "im Bruchacker" – Ortschaft Scharrendorf  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2001 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) den Bebauungsplan Nr. 26-(100/74) "Im Bruchacker" – Ortschaft Scharrendorf der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/74) "Im Bruchacker" ist in dem nachstehenden Kartenauszug dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26-(100/74) "Im Bruchacker" in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

#### **Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

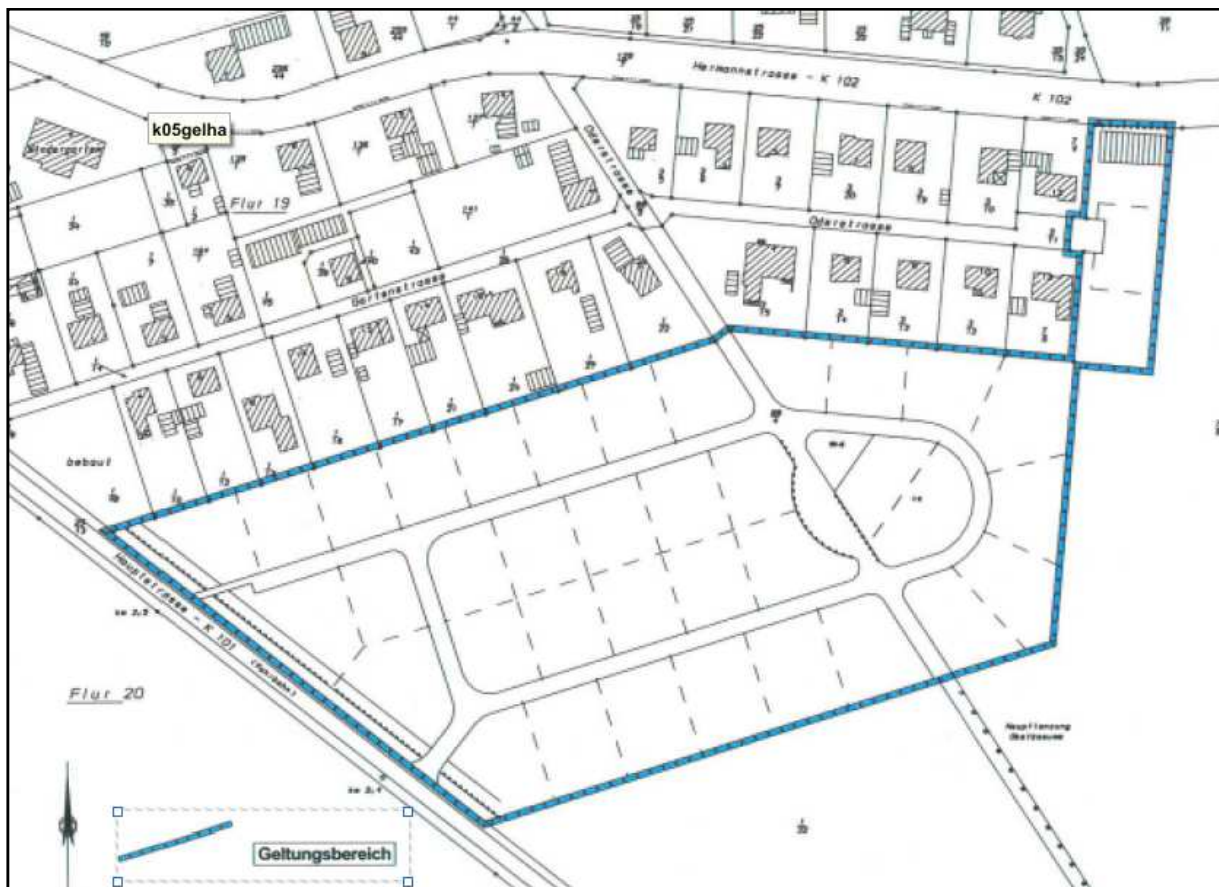
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/74) "Im Bruchacker" eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 15.10.2014  
Der Bürgermeister  
gez. K. Meyer

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen**  
**1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/71)**  
**"Harmsche Holz" – Ortschaft Heiligenloh**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 8. Juli 2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/71) „Harmsche Holz“ – Ortschaft Heiligenloh der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/92) „Harmsche Holz“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26-(100/92) „Harmsche Holz“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

### Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/71) „Harmsche Holz“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

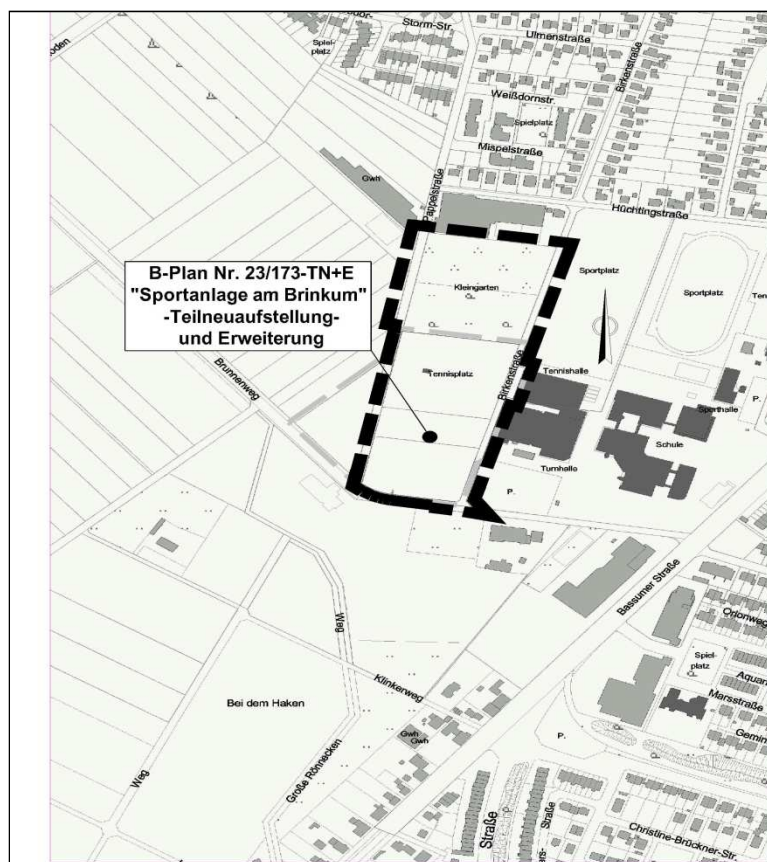
Twistringen, den 28.10.2014  
Der Bürgermeister  
gez. K. Meyer

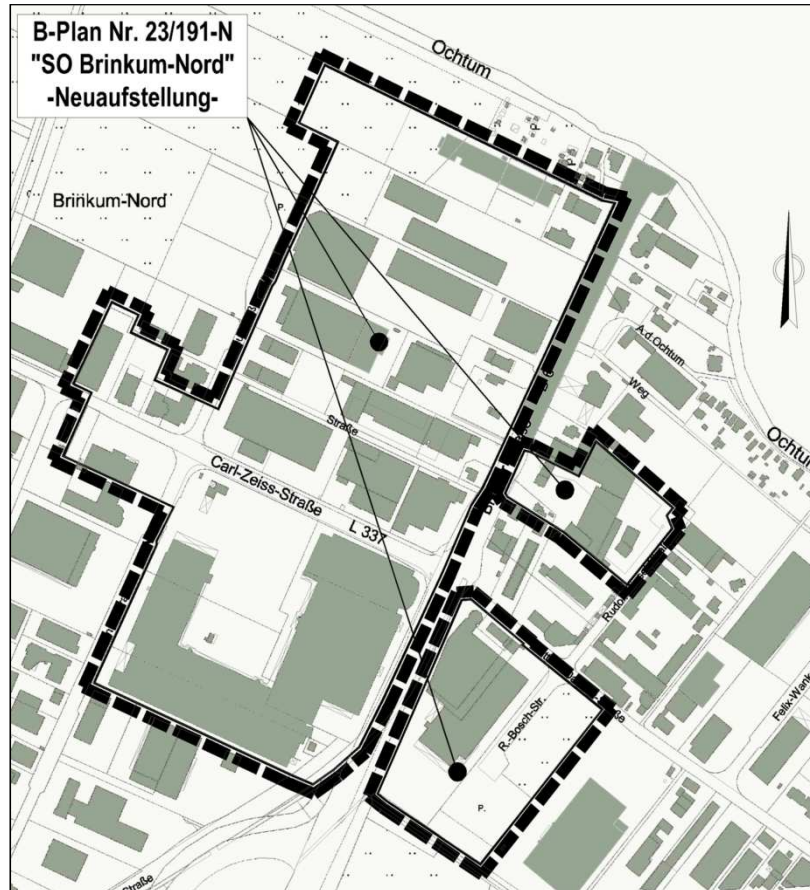
## Gemeinde Stuhr

### **Amtliche Bekanntmachung** **Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum** **Bebauungspläne Nr. 23/191-N „Sondergebiete Brinkum Nord - Neuaufstellung“** **und 23 /173 TN+E „Sportanlage am Brunnenweg Teilneuaufstellung und Erweiterung“** **Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 24.September 2014 die o. g. Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorgenannten Bebauungspläne sind aus den untenstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.





Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

#### **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 23.10.2014  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg**

### **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Sulinger Kreiszeitung. Sie werden außerdem nachrichtlich im Internet unter der Adresse [www.kirchdorf.de](http://www.kirchdorf.de) sowie in allen Aushangkästen der Gemeinde Barenburg der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht.

#### **§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 17.10.2014  
Meyer  
(Bürgermeister)

## **Samtgemeinde Schwaförden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zu zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 24. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	4.671.000	140.700	21.100	4.790.600
ordentliche Aufwendungen	4.671.000	172.300	52.700	4.790.600
außerordentliche Erträge	1.000	2.100	1.000	2.100
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.471.900	134.400	21.100	4.585.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.465.600	161.700	46.100	4.581.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500	53.100	2.300	53.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	462.400	20.100	400	482.100
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	12.100	0	0	12.100
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.474.400	187.500	23.400	4.638.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.940.100	181.800	46.500	5.075.400

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Schwaförden, den 24. September 2014  
Samtgemeinde Schwaförden  
Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.10.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2014  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Denker

## **Gemeinde Affinghausen**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 17. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:



**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	475.200	54.800	3.000	527.000
ordentliche Aufwendungen	475.200	58.500	6.700	527.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	439.800	54.400	3.000	491.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	365.300	22.400	5.800	381.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	16.500	0	16.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	439.800	70.900	3.000	507.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	365.400	22.400	5.800	382.000

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 17. September 2014  
Gemeinde Affinghausen  
gez. Köberlein  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.10.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Ehrenburg**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 22. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.380.800	99.200	50.000	1.430.000
ordentliche Aufwendungen	1.459.300	218.200	164.100	1.513.400
außerordentliche Erträge	1.600	0	100	1.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.326.200	94.600	45.400	1.375.400
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.397.700	164.800	150.300	1.412.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	27.600	0	0	27.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	83.500	17.500	0	101.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.353.800	94.600	45.400	1.403.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.481.300	182.300	150.300	1.513.300

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 22. September 2014  
Gemeinde Ehrenburg  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.10.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Neuenkirchen**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 16. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	710.100	108.200	7.100	811.200
ordentliche Aufwendungen	710.100	103.200	2.100	811.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	674.500	108.200	7.100	775.600
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	609.100	26.600	2.100	633.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500	0	0	2.500
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.000	0	0	3.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	674.500	108.200	7.100	775.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	614.600	26.600	2.100	639.100

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 16. September 2014  
Gemeinde Neuenkirchen  
gez. Kanzelmeier  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.10.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Scholen**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 23. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	676.700	98.700	10.400	765.000
ordentliche Aufwendungen	676.700	90.400	2.100	765.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	566.900	98.700	10.400	655.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	566.000	19.100	2.100	583.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	566.900	98.700	10.400	655.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	566.000	19.100	2.100	583.000

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 23. September 2014  
Gemeinde Scholen  
gez. Schwenn  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.10.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.10.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Schwaförden**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:



**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.021.800	258.600	23.800	1.256.600
ordentliche Aufwendungen	1.021.800	250.600	15.800	1.256.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	940.100	258.600	23.800	1.174.900
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	847.700	58.800	12.500	894.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	2.900	0	2.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000	0	0	3.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	10.600	0	0	10.600
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	940.100	261.500	23.800	1.177.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	861.300	58.800	12.500	907.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 25. September 2014

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 09.10.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 13.10.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Sudwalde**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/S. 307), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 02. September 2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	614.600	40.100	2.000	652.700
ordentliche Aufwendungen	614.600	42.600	4.500	652.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	300	0	300
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	580.300	39.500	2.000	617.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	537.600	13.700	1.400	549.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.300	18.300	0	53.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	202.000	0	0	202.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	615.600	57.800	2.000	671.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	739.700	13.700	1.400	752.000

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 02. September 2014  
Gemeinde Sudwalde  
gez. Klusmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 11.09.2014 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 01.10.2014  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg



**Flurbereinigungsverfahren Vechta-Umgehung**  
Landkreis Vechta  
Az.: 4.1.3-611-1999/0.9

Oldenburg, den 21.10.2014

### **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Für das Flurbereinigungsverfahren Vechta-Umgehung wird hiermit gemäß § 63 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

#### **vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fassung mit Wirkung zum 17.11.2014 angeordnet.**

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge 1 und 2 geänderten Fas-sung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

#### **Somit sind ab diesem Tag die Teilnehmer nicht mehr Eigentümer der alten Flurstücke, sondern Eigentümer der Flurstücke, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge 1 und 2 zugeteilt wurden.**

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge 1 und 2 un-anfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und dem-nächst angefordert bzw. ausgezahlt, sofern noch nicht erfolgt.

Der tatsächliche Übergang von den alten auf die neuen Grundstücke ist bereits entsprechend den Überleitungsbestimmungen zu den vorläufigen Besitzeinweisungen vom 01.11.2003 bzw. 27.09.2006 erfolgt.

Anträge auf Nießbrauchsregelung, auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen oder auf Auflösung des Pachtverhältnisses sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser vor-zeitigen Ausführungsanordnung beim ArL Weser-Ems zu stellen.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890) wird die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

**Begründung:**

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung nach § 63 FlurbG sind gegeben. Der Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 wurden nach Genehmigung den Beteiligten am 28.10.2009, am 23.11.2010 und am 29.04.2014 bekannt gegeben. Dieser ist jedoch noch nicht unanfechtbar, da die dagegen erhobene Klage noch nicht entschieden sind.

Die rechtlich geschützten Interessen der Klägerin werden ausreichend gewahrt, denn auch nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung kann der Flurbereinigungsplan geändert werden, wobei Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 FlurbG). Zudem ist nur eine Klage anhängig. Im Verhältnis zu ca. 150 betroffenen Teilnehmern sind daher keine umfangreichen Änderungen dieses Flurbereinigungsplanes zu erwarten.

**Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Den Beteiligten entstehen aus einer Verzögerung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes erhebliche Nachteile, da die Teilnehmer erst nach Eintritt des neuen Rechtszustandes im Grundbuch und Kataster als Eigentümer ihrer neuen Grundstücke eingetragen werden und damit tatsächlich über die neuen Grundstücke verfügen können. Dies ist unter anderem für Verkauf, Belastung, Erbschaft und insbesondere auch für die städtebauliche Entwicklung in Vechta erforderlich.

Die Teilnehmer haben also ein berechtigtes Interesse, baldmöglichst Eigentümer der ihnen zugeteilten Flurstücke zu werden.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt.

Die sofortige Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Beteiligten und im erheblichen öffentlichen Interesse.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlichem Widerspruch ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems eingegangen ist. Bei öffentlicher Bekanntmachung beginnt die Frist mit dem Tag der Veröffentlichung.

Im Auftrage  
(Speckmann)  
Projektleiter

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen



**Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch**  
Verfahrensnummer: 2608  
Az.: Kli - HA 2608

Sulingen, 28.10.2014

### **Beschluss** **zugleich** **Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

#### **I. Beschluss:**

##### **Entscheidender Teil**

Hiermit wird die

#### **„Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch“**

gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Das Verfahrensgebiet befindet sich in der Gemeinde Schwarme.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 835 ha.

Die Flurstücke, die der Flurbereinigung unterliegen, sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand aufgeführt. Das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke alter Bestand ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist in einer Gebietskarte nachrichtlich dargestellt.

Der vollständige Beschluss mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Gebietskarte und einem Auszug aus dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 34, 85 und 154 FlurbG) können von den Beteiligten bei der/dem

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen;  
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

während der jeweils üblichen Sprechzeiten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen:  
[www.bruchhausen-vilsen.de](http://www.bruchhausen-vilsen.de) - Bürgerinfo - Aktuelle Meldungen eingesehen werden.

Die Eigentümer der zum Verfahren gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

**„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch“**  
und hat ihren Sitz in Schwarme.

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar, § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543).

### Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- in der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören, § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 2 FlurbG;
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG.

Sind entgegen den Vorschriften des § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des § 34 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen, § 34 Abs. 3 FlurbG.

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, § 85 Nr. 5, 1. Halbsatz FlurbG.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift des § 85 Nr. 5 FlurbG vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat, § 85 Nr. 6 FlurbG.

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung in der Flurbereinigung Schwarmer Bruch berechtigen können, sind innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- o. ä. Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten) Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten gebeten, die Berichtigung des Grundbuches zu veranlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine –Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, Postfach 23 71, 21335 Lüneburg, schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

### **II. Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft:**

In der vereinfachten Flurbereinigung Schwarme findet

**der Termin zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft  
am Mittwoch, dem 17. Dezember 2014 um 19:00 Uhr  
im Gasthaus „Zur Post“, Hauptstraße 14, 27327 Schwarme**

statt.

Zu diesem Termin werden die Teilnehmer hiermit gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch diese öffentliche Bekanntmachung geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern (Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Schwarmer Bruch gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten) oder Bevollmächtigten gewählt. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und sie der Flurbereinigungsbehörde auf Anordnung zu übergeben. Der Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

(Dammeier)

L.S.